

Satzung der Kooperative

Glaskiste eG

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt Kooperative Glaskiste eG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder, vorrangig durch eine zuverlässige und preiswerte Versorgung mit kontrolliert biologisch erzeugten oder ökologisch vertretbaren Produkten und unter besonderer Berücksichtigung von regional erzeugten und unverpackten Waren. Außerdem fördert sie im Erwerb ihre angestellten Mitglieder durch verhältnismäßige Entlohnung und den Erhalt eines zukunftsfähigen Arbeitsplatzes.

(2) Die Genossenschaft fördert vorrangig:

- a. die Vermarktung umweltgerecht erzeugter Produkte regionaler Erzeuger*innen,
- b. das umweltkritische Bewusstsein der Verbraucher*innen durch Aufklärung und Beratung,
- c. den bewussten Umgang mit dem Individualverkehr,
- d. den Umweltschutz und die biologische Landwirtschaft,
- e. die weitere Entwicklung des Sedanviertels zum Stadtteil der kurzen Wege,
- f. die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, laufender Beitrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200 €. Er ist sofort und ohne schuldhaftes Verzögern in voller Höhe einzuzahlen. Sofern erforderlich, kann der Vorstand bezüglich des Geschäftsanteils Ratenzahlung mit maximal fünf Raten innerhalb eines Jahres zulassen.
- (2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Über den Erwerb von mehr als 25 Geschäftsanteilen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10 % der Geschäftsguthaben erreicht sind. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung der Genossenschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen für Leistungen, welche die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt. Bei einmaligen Zahlungsverpflichtungen darf der zu zahlende Beitrag 200 € nicht überschreiten. Regelt die Beitragsordnung eine monatlich wiederkehrende Zahlungsverpflichtung, darf der monatliche Beitrag 20 € nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

- (3) Alle Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Mitglied leben, sind berechtigt, in der Glaskiste einzukaufen und die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen der Genossenschaft mit Ausnahme der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung versendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung versendet werden. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 GenG und im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG die Form der Erörterungsphase anzugeben. In den Fällen der § 43b Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 GenG sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann jeweils zwei weitere Mitglieder auf Grund einer Vollmacht in Textform vertreten. Die Vollmacht in Textform muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (8) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie ggf. den gesetzlich erforderlichen Lagebericht nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

- (9) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (10) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Sie sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für:
- a.) jährliches Investitionskontingent, das keiner Zustimmung bedarf
 - b.) außerordentliche Investitionen über 1 % des Jahresumsatzes bzw. 3 % Eigenkapital
 - c.) Verbindlichkeiten jedweder Form länger als 1 Jahr
 - d.) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung
 - e.) die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 1. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-leiterin einer Genossenschaft anzuwenden.

den. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(7) Der Vorstand hat folgende mit dem Aufsichtsrat zu erörternde Angelegenheiten:

- a.) strategische Planung
- b.) wesentliche Veränderung der Unternehmensorganisation
- c.) Stellenplanung
- d.) Änderung der Arbeitsorganisation
- e.) allg. Kostensenkungsprogramme

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von drei Jahren entsprechend §5 Abs. 6 von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt und muss mindestens sechs Monate vor dessen Ablauf in Textform erklärt werden.
- (2) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist. Der Vorstand hat das Ausscheiden des Mitgliedes unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und das ausgeschiedene Mitglied hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Nach Gründung der Genossenschaft ist eine Kündigung erstmals zum Ende des dritten Geschäftsjahres möglich.

- (4) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen, die Genossenschaft schädigen oder ihren Pflichten als Mitglied der Genossenschaft entsprechend dieser Satzung nicht ordnungsgemäß nachkommen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen im Internet unter der Firma der Genossenschaft auf www.glaskiste.com.